

**Neufassung der Satzung zum 01.01.2023
aus der: „Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration“
wird die: „Hamburger Stiftung Wohnen und Teilhabe“**

Präambel

Ursprung der heutigen Stiftung ist die am 16. Dezember 1938 von der Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg errichtete Stiftung „Hängebergshorst“ (Malente/Krummensee). Diese sollte ein Erholungsheim für Kriegs- und Arbeitsopfer betreiben.

Da der Stiftungszweck in Malente aufgrund eines Brandes am 22.01.1941 nicht mehr erfüllt werden konnte, übernahm die Stiftung im Jahr 1951 die Aufgabe, in Hamburg ein Wohnheim für alleinstehende Schwerbeschädigte zu schaffen. Sie änderte ihren Namen am 27. September 1951 in „Stiftung Schwerbeschädigten-Wohnheim“ und betrieb in der Folgezeit ein Schwerbeschädigten-Wohnheim in Hamburg-Harburg, Wroostweg 27, das bis heute besteht.

Am 08. Mai 1956 wurde das Stiftungsvermögen auf die „Sonderstiftung für Schwerbeschädigte“ übertragen, deren Name am 14. Sept.1976 in „Sonderstiftung für Schwerbehinderte“ geändert wurde.

Seitdem beteiligte sich die Stiftung auch an der Errichtung von Werkstätten für Behinderte und an der Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche.

Mit der Satzungsänderung vom 27. Februar 1986 führt die Stiftung den Namen „Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration“.

Mit dem Eintritt der Stiftung in den Kooperationsverbund der Alida Schmidt-Stiftung zum 01.01.2023 erhält sie mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg – Justizbehörde/Stiftungsaufsicht den Namen „Hamburger Stiftung Wohnen und Teilhabe“.

Den o. g. genannten Stiftungen wurden von Mai 1949 bis Mai 1979 die Vermögen einiger aufgelöster Stiftungen übertragen. Zur Erinnerung sind diese aufgelösten Stiftungen in einem Verzeichnis dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hamburger Stiftung Wohnen und Teilhabe“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Die Stiftung fördert die Rehabilitation sowie die berufliche und soziale Integration von Schwerbehinderten.

- (2) Für die Erfüllung dieser Zielsetzung kann die Stiftung insbesondere Einrichtungen errichten und betreiben, finanzielle Hilfen sowie Beratungs- und Informationsleistungen erbringen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Bereitstellung von Wohnraum für Personen mit geringem Einkommen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen, insbesondere auf einen Rollstuhl angewiesene Menschen, Wohnungssuchende mit sonstigen Behinderungen und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen,
 - b) Betrieb von Einrichtungen zur Rehabilitation und zur beruflich-sozialen Integration sowie
 - c) Unterstützung und Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit gleichen Zielsetzungen, insbesondere durch Gewährung von Geld- und Sachmitteln zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen nur Bedürftige und gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften im Sinne des Steuerrechts aus Stiftungsmitteln unterstützt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin/des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 das Vermögen erhöhen.
- (3) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen es ermöglichen, ist auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen zulässig

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden, der vom Präses der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen wird, und
 - b) vier weiteren sozial interessierten und geeigneten Personen, die von der/dem Vorsitzenden berufen und abberufen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende bestimmt einen/eine Stellvertreter/in.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können von der Stiftung die Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen verlangen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person, mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Er stellt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks auf.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder – soweit eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt ist – von einem Vorstandsmitglied und von dieser/ diesem unterzeichnet werden. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende - bei deren/dessen Verhinderung seine/sein Vertreterin/ Vertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände schriftlich ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Alida-Schmidt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

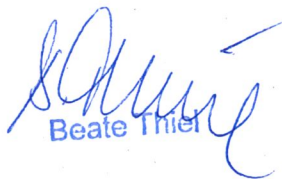
§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigt am: 01.07.2022

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz


Beate Thiel



Anlage: Verzeichnis der aufgelösten Stiftungen von 1949 bis 1972

Verzeichnis

der in der Vergangenheit in der heutigen Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration
aufgegangenen Stiftungen

Lfd. Nr.	Datum	Name
1	05.05.1949	Hädrich'sche Kriegsstiftung
2	12.07.1950	Gerhard Theodor Warner-Stiftung
3	04.10.1950	Henry u. Auguste Hauthal-Stiftung
4	23.02.1951	Kaiser Wilhelm der Große-Stiftung
5	06.12.1951	Stiftung des Vereins Freies Meer
6	06.12.1951	Kriegsblindenstiftung
7	08.05.1956	Stiftung-Schwerbeschädigten-Wohnheim
8	24.05.1972	Elise von Schmidt-Pauli-Perlen-Stiftung